

## TOP 18:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)

Drucksache: 643/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll ein zentraler Baustein der am 20. August 2014 beschlossenen Digitalen Agenda umgesetzt werden. Ziel ist es, signifikante Verbesserungen der Sicherheit informationstechnischer Systeme und kritischer Infrastrukturen diverser Sektoren, wie z. B. Energie und Telekommunikation, zu erreichen. Hierzu sollen neun Gesetze Änderungen erfahren (u. a. das BSI-, das Atom-, Energiewirtschafts-, das Telemedien- und das Telekommunikationsgesetz).

In das BSI-Gesetz soll Betreibern kritischer Infrastrukturen ein Katalog von vier Verpflichtungen in den neu einzufügenden §§ 8a bis 8d BSIG aufgegeben werden:

- die Erfüllung organisatorischer und technischer Mindestanforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme und Prozesse, sofern diese für den Betrieb ihrer kritischen Infrastrukturen erforderlich sind;
- der Nachweis der Erfüllung zuvor genannter Mindestanforderungen mindestens alle zwei Jahre durch Sicherheitsaudits oder Zertifizierungen;
- die Meldung erheblicher Störungen der IT-Systeme und -Prozesse an das BSI, sofern diese Störungen zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen führen können oder bereits geführt haben;
- die Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle für die Kommunikation zwischen dem BSI und dem Unternehmen.

Im neuen § 44b AtG sollen Betreiber von Kernenergieanlagen künftig verpflichtet werden, die unverzügliche Meldung von Beeinträchtigungen ihrer IT-Systeme, -Komponenten oder -Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung

der nuklearen Sicherheit führen können oder geführt haben, an das BSI sicherzustellen.

Im Energiewirtschaftsgesetz soll Betreibern von Energieanlagen neben einer Meldepflicht für den Fall erheblicher Störungen von IT-Systemen aufgegeben werden, einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten.

Im Telemediengesetz sollen Anbieter von Telemediendiensten verpflichtet werden, durch entsprechende Vorkehrungen unerlaubte Zugriffe auf die von ihnen genutzten technischen Einrichtungen zu verhindern und ihre technischen Einrichtungen gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Störungen zu sichern. Im Telekommunikationsgesetz ist vorgesehen, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und öffentlicher Telekommunikationsdienste ihre technischen Einrichtungen entsprechend dem Stand der Technik sichern und ihre Nutzer über Störungen benachrichtigen, die von deren Datenverarbeitungssystemen ausgehen.

## II. Ausschussempfehlungen

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Es wird u. a. empfohlen das BSI als zentralen Ansprechpartner für Informationssicherheit in Deutschland vorzusehen. Ferner sollen die Verordnungsermächtigungen in § 10 Absatz 1 bis 3 BSIG (über Kriterien zur Festlegung kritischer Infrastrukturen, Erteilung von Sicherheitszertifikaten und Erhebung von Gebühren und Auslagen für BSIG-Leistungen) unter den Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrates gestellt werden. § 44b AtG-E soll eine Neufassung erfahren, um die Vorgaben für die IT-Sicherheit und die Aufsicht über deren Einhaltung ausschließlich dem Atomrecht zuzuordnen. Ziel ist es, im Konfliktfall dem kerntechnischen Sachbereich den Vorrang einzuräumen. Die in § 100 Absatz 1 TKG-E vorgesehene Vorratsdatenspeicherung durch Telekommunikationsanbieter soll aufgehoben werden. Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, die finanziellen Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens für die Länder und Kommunen in den Fokus zu nehmen und einer Überprüfung zu unterziehen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 643/1/14** verwiesen